

ziehung auf den vorgetragenen Punkt 10 bei der von der königl. Staatsregierung erfolgten Mittheilung Beruhigung zu fassen.

„Will die Kammer das Gutachten der Deputation annehmen und sich mit demselben vereinigen?“

Einstimmig: Ja.

Wir werden nun über das Ganze die Abstimmung bei Namensaufruf zu bewirken haben. Ich frage die Kammer:

„ob sie den gefassten Beschlüssen gemäß sich auf das königl. Decret Nr. 45 gegen die königl. Staatsregierung erklären will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.
 Secretär Lühr.
 Secretär Graf von Könneritz.
 Prinz Georg, königl. Hoheit.
 Domherr von Waszdorf.
 von Schönberg-Bornitz.
 Professor Dr. Overbeck.
 Oberhofprediger Dr. Rohlschütter.
 Bischof Bernert.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Freiherr von Ferber.
 Rittergutsbesitzer Seiler.
 Graf von Schall-Niaucour.
 Bürgermeister Clauß.
 Graf von Rex.
 Präsident Dr. Sidel.
 Oberbürgermeister Dr. André.
 Kammerherr von der Planitz.
 Freiherr von Find.
 von Trübschler.
 Rittergutsbesitzer Pels.
 von Waszdorf-Sollschwitz.
 Freiherr von Tauchnitz.
 Rittergutsbesitzer Meinhold.
 Freiherr von Burgk.
 von Böhlau.
 Präsident Rülke.
 Geh. Rath von König.
 Kammerherr von Erdmannsdorff.
 Präsident von Griegern.
 Oberbürgermeister Dr. Stübel.
 Graf zur Lippe.
 Oberbürgermeister Dr. Georgi.
 von Schönberg-Mockritz.
 Oberschenk von Mehsch.
 Kammerherr von Schönberg-Purschenstein.

Bürgermeister Hennig.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Präsident von Zehmen.

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung über: „Mündlicher Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, einige Abänderungen der Gesetze über die Erbschaftsteuer und den Urkundenstempel betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 60.

Anträge d. Finanzdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 140.)

Referent Herr Präsident Rülke!

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident

Rülke: Das königl. Decret Nr. 60 lautet:

(Wird verlesen.)

Wie aus diesem Decret hervorgeht, hat es sich nothwendig gemacht, zwei Gesetzesnovellen vorlegen zu lassen über die Erbschaftsteuer und über den Urkundenstempel. Zu 1 oder zu A machen sich zwei Änderungen erforderlich. Erstens in Bezug auf die Verwaltung der Erbschaftsteuer in der Unterinstanz und zweitens in Bezug auf das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen. Das Hauptgewicht dieser Abänderungsvorschläge liegt in § 1 des Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Zuständigkeit der Gerichte zur Erhebung der Erbschaftsteuer und zur Besorgung aller damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte geht auf die Cassenverwaltungen bei den Amtsgerichten über.

Durch Verordnung des Justizministeriums können diese Geschäfte einzelnen richterlichen Beamten, welche die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, sowie Assessoren und Gerichtsschreibern aufgetragen werden.“

Die Motive zu diesem Entwurf unter A legen genau den Gesichtspunkt dar, von welchem die Regierung ausgegangen ist. Jedenfalls sind die vorgeschlagenen Einrichtungen vollständig im Interesse des Publicums und müssen als sachgemäß anerkannt werden. Zu dem Entwurf unter B handelt es sich um die Ueberweisung zu Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zu Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung an die Hauptzoll- und Steuerämter. Die Motiven bemerken hierzu auf Seite 6:

„Die Wahl der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter als der zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens in Stempelsachen zuständigen Behörden rechtfertigt sich einestheils dadurch, daß denselben bereits vor dem Ge-

*) M. II. K. S. 1830 ff.